



GZ: P1/17162/2017-B1

Innsbruck, am 10.04.2017

An die Parlamentsdirektion

Bearbeiter: Mag. Christian Schmalzl, HR
Landespolizeidirektion Tirol
Leiter Büro B1 - Rechtsangelegenheiten
6020 Innsbruck, Innrain 34
UP-Code: 03355, DVR: 0002640
Tel: +43(0)59133 70 1600
Fax: +43(0)59133 70 7806
christian.schmalzl@polizei.gv.at
LPD-T@polizei.gv.at

Betreff: Parlamentarische Ausschussbegutachtung zum Antrag 2063/A – Änderung des Versammlungsgesetz 1953; Stellungnahme der LPD Tirol

Bezug: do. E-Mail vom 30. März 2017, GZ. 13260.0060/1-L1.3/2017

Zu do. Einladung vom 30.03.2017 ergeht folgende Stellungnahme der Landespolizeidirektion Tirol:

A. Vorbemerkung

Vorausgeschickt wird, dass die öffentliche Diskussion zur Änderung einiger Bestimmungen des Versammlungsrechts leider einen weniger mit sachlichen als mit emotionalen Argumenten angereichert Verlauf genommen hat. Dem entsprechend hat sich eine unausgewogene öffentliche und veröffentlichte Meinung gebildet, die dem sachlichen Austausch von Argumenten nicht dienlich war.

Faktum ist, dass die zuständigen Behörden – bei Wahrung eines versammlungs- und grundrechtsfreundlichen Ansatzes – mit zahlreichen praktischen Schwierigkeiten konfrontiert sind, die sich daraus ergeben, dass das Gesetz *nach seinem Wortlaut* über weite Strecken nicht vollziehbar ist. Vielmehr sind bei der Vollziehung zahlreiche und kasuistische – mehr oder weniger stark vom Gesetzeswortlaut abweichende – Judikate des Verfassungsgerichtshofs anzuwenden und zu interpretieren. Andere Bestimmungen des – seit 1953 (bzw sogar seit 1867) kaum substantiell novellierten – Gesetzes, haben schlichtweg nicht mit der modernen Welt und ihren Kommunikationsmöglichkeiten mitgehalten.

Daher ist es sehr bedauerlich, dass die – notwendige – Diskussion von – sachlich begründeten – Änderungserfordernissen nicht mit der angemessenen Unaufgeregtheit geführt werden konnte und die vorliegende Novelle offenbar nur einen Mini-Minimalkompromiss darstellt.

B. Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen im Einzelnen:

Ad § 2 Abs. 1: Die derzeitige Anmeldefrist von lediglich 24 Stunden ist für Versammlungsbehörden jedenfalls zu kurz (besonders bei komplexeren Planungsaufgaben für die polizeiliche Absicherung oder Personaleinberufungserfordernis oder bei notwendigen Abklärungen und Kommunikationsprozessen mit Anmeldern), sodass die vorgeschlagene **48-Stundenfrist** (als zumindest graduelle Verbesserung) **begrüßt** wird.

Noch besser wäre allerdings eine Frist von 72 Stunden als Regelfall (oder die „Ausklammerung“ von Samstag/Sonntag/Feiertag bei der Fristenberechnung).

Eine Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit ergäbe sich dadurch im Regelfall schon deswegen nicht, weil vielfach die internen Planungen (und allenfalls auch „Werbemaßnahmen“) für Versammlungen seitens der Proponenten ohnehin lange im Vorhinein beginnen. Welche sachlichen und legitimen Überlegungen sollten – bei einer friedlichen Versammlung mit langer Vorbereitungszeit – die Organisatoren zur Nutzung eines „Überraschungseffektes“ gegenüber den Behörden motivieren?

Und für Ausnahmefälle (bis hin zu genuinen Spontanfällen) ließe sich – bei gutem Willen – leicht eine taugliche Abstufung finden und im Gesetz definieren.

Ad §§ 2 Abs. 1a, 6 Abs. 2 und 16 Abs. 2: Die Problematik von Versammlungen, die der politischen Agitation im Zusammenhang mit ausländischer Politik dienen und/oder die in Österreich vorhandene Diaspora ansprechen, ist vielschichtig.

Das **vorgeschlagene Regelungsmodell** (eine Woche Anzeigefrist bei Teilnahme von völkerrechtlichen Repräsentanten iVm Untersagungsmöglichkeit durch die Bundesregierung bei spezifischen Gefährdungen) wird **aus praktischer Sicht begrüßt**.

Wegen der damit verbundenen (Außen-)politischen Dimension erscheint es insbesondere sachgerecht, derartige Entscheidungen auf höchster Vollzugsebene zu treffen (und nicht der lokalen Versammlungsbehörde zu überlassen).

Allerdings fällt – wenn etwa das Anmeldeerfordernis des § 2 Abs. 1a völlig ignoriert wird – eine Abwägung und gegebenenfalls Untersagung im Einzelfall wieder in die Zuständigkeit der lokalen Versammlungsbehörde, weil die „erfolgte Anzeige“ im vorgeschlagenen Abs. 2 des § 16 als konstitutives Tatbestandsmerkmal für die Zuständigkeit der Bundesregierung formuliert ist. Der lokalen Behörde stehen in diesem Zusammenhang aber, anders als der Bundesregierung, die Informationen über die maßgeblichen Kriterien des Abs. 2 des § 6 (*außenpolitische Interessen, anerkannte internationale Rechtsgrundsätze und Gepflogenheiten, völkerrechtliche Verpflichtungen*) nur bedingt zur Verfügung, weshalb sie hier auf sach- und zeitgerechte Orientierungen angewiesen ist. Ansonsten kann nur auf die bisherigen Versagungsgründe des § 6, nämlich *Strafrechtswidrigkeit des Zweckes* oder *Gefährdung des*

öffentlichen Wohls (letzteres wird sich mit der *Gefährdung der demokratischen Grundwerte der Republik Österreich* über weite Strecken decken), zurückgegriffen werden.

Ad § 7a: Das Erfordernis eines eindeutig geregelten und klar kommunizierbaren „Sicherheitsabstandes“ zwischen konkurrierenden (oder sich gar feindselig gegenüberstehenden) Kundgebungen ist selbstevident, da die Sicherheitsbehörden und Exekutivorgane sonst immer wieder gezwungen sind sich – teilweise unter erheblichem Risiko für die körperliche Sicherheit der eingesetzten Kräfte – ad hoc „dazwischenzudrängen“ und gleichsam den Kopf hinzuhalten.

Das in der Novelle **vorgesehene Modell (Schutzbereich/Abstand bis zu maximal 150 m** kann auf Grund der Einschätzung objektiver Kriterien von der Behörde festgelegt werden, ansonsten gilt automatisch ein Schutzbereich von 50 m) erscheint einfach, transparent, sachlich begründet und verhältnismäßig (insb. ist damit auch bei Demo-Gegendemo-Situation eine gegenseitige Sicht- und Hörbarkeit gegeben). Aus praktischer Sicht ist es **uningeschränkt zu begrüßen**.

Es sind auch keinerlei Gründe ersichtlich, warum es aus der Sicht von (nach dem Normmaßstab von friedfertigen und auch auf die eigene Sicherheit bedachten) Kundgebungsorganisations- und/oder -teilnehmern nicht als nachvollziehbar, nützlich und legitim akzeptiert werden sollte.

C. Zu nicht vorgeschlagenen (fehlenden) Änderungen im Versammlungsgesetz beziehungsweise zu wünschenswerten Problem-Reflexionen:

- Das Anmeldeprocedere (erforderliche Angaben) und das „Dialogverfahren“ zwischen Anmelder und Behörde sollte generell genauer geregelt werden.
- Derzeit kann von der Behörde nur mit Vorschlägen an den Anmelder/Veranstalter ein Kompromiss angesteuert werden. Die Behörde sollte von der Anmeldung abweichende Änderungen (z.B. Örtlichkeit, Routenführung, ...) letztlich festlegen können. Ihr bleibt ansonsten immer nur die „schärfste Reaktion“ der gänzlichen Untersagung, wobei sie bei dieser (sowie bei einer Auflösung) – seit 1.1.2014 – der nachprüfenden Kontrolle durch die Landesverwaltungsgerichte unterliegt. Da der VfGH in Versammlungsangelegenheiten bisher immer auf die Prüfkompetenz des VfGH verwiesen hat, ist dabei die Möglichkeit einer – erfolgreichen – (Amts-)Revision fraglich und an den VfGH kann sich ebenfalls nur der „Anmelder“, nicht aber die Behörde, wenden. Demgemäß ist mittelfristig ein „kasuistisches Weiter-Auseinandertriften“ der Judikatur durch eine „quasi-letztinstanzliche“

Entscheidungskompetenz der (9) Landesverwaltungsgerichte zu befürchten. Dies kann sich – vor dem Hintergrund der unbestrittenen Grundrechtsrelevanz der Versammlungsfreiheit – niemand ernsthaft wünschen.

- Die im Gesetz geregelte „behördliche Auflösung“ wurde von umfangreicher (kasuistische) Judikatur so stark „weiter- bzw rückentwickelt“, dass auch dazu eindeutig vollzieh- und kommunizierbare Gründe im Gesetz formuliert werden sollten.
- Eine konkrete Definition des „Versammlungsbegriffes“ wäre wünschenswert (vor allem in Hinblick auf Abgrenzungsproblematiken zur „Veranstaltung“), weil dies Auswirkungen auf die Zuständigkeit, die Verfahren und die operative Überwachung/Sicherung hat.
Derzeit können Veranstaltungsgesetze durch Anmeldung einer Versammlung (zu) leicht „missbräuchlich“ umgangen werden. Sachgerechte Auflagen und Schutznormen gehen diesfalls gänzlich ins Leere: z.B. Brandschutz, Fluchtwege, Rettungsdienst, Verpflichtung zur Bereitstellung von Security / Ordnern / Versammlungshelfern, sowie Bekanntgabe derer Daten etc.
- Auch bei „Fristversäumung aus nachvollziehbarem Grund“ (Spontananlass) sollte ein „Eil-Meldeprocedere“ den „de-facto-Organisatoren“ möglichst viel an Information und Kooperation nahelegen. Derzeit gibt es in diesem Zusammenhang umfassende Problemstellungen bei unangemeldeten „Spontanversammlungen“ ohne wirklich erkennbaren oder sich deklarierenden Versammlungsleiter (zB kollektive Verabredungen via Social Media), die zu einer „gänzlich fehlenden Verantwortlichkeit“ führen.
- Die „Missachtung einer ordnungsgemäßen Anmeldung/Kooperation“ sollte spürbare Folgen für Veranstalter und Teilnehmer haben, um keine „falschen Anreize“ zu setzen.
- Die Möglichkeiten für „Behördenvorgaben“ an den Versammlungsleiter (zB Erreichbarkeit eines Versammlungs-Verantwortlichen) sollte geschaffen werden.
- Die Vollziehung des Versammlungsgesetzes erfordert per se (selbst bei relativ friedlichen Lagen) hohen Personalaufwand bei der Polizei (zB auch Einsatzkräfte mit Sonderverwendungen bzw. -Kenntnissen/Fähigkeiten in Ordnungs- oder Ver-

kehrsdienst, etc.). Bei unterbliebener oder später Anmeldung sowie bei mangelhafter Information/Kooperation besteht große Planungsunsicherheit (was immer „zu Lasten“ der Behörde/Einsatzorganisation/Allgemeinheit geht).

Bei Versammlungen gibt es keinerlei Vorschreibungsmöglichkeiten von Personal als auch Sachaufwand. Daher sollte zumindest die Anzahl der Teilnehmer eingegrenzt werden können.

- Die Kontrolle auf Waffen und gefährliche Gegenstände ist derzeit nicht explizit geregelt. Eine – im Bedarfsfall anwendbare – Regelung analog § 49a SPG mit gewissen präventiven Kompetenzen für Polizei (Kontrolle auf gefährliche Gegenstände, Wegweisung von gewaltbereiten Teilnehmern) wäre wünschenswert. Speziell bei Gegendemos oder Beteiligung bereits bekannter gewaltbereiter Teilnehmer (z.B. „Schwarzer Block“) erschiene dies wichtig.
- Probleme für die Lagebeurteilung und Kommunikation entstehen bei Kundgebungen in (teilweise) fremder Sprache / Schrift. Eine zielgruppenorientierte, einsatzspezifische Kommunikation zur Erklärung polizeilicher Maßnahmen und letztlich Erlangung der Deutungshoheit von Ereignissen ist im Falle solcher Teilnehmer nahezu unmöglich.

Die Behörde kann zwar Dolmetscher beiziehen, jedoch besteht für einen Veranstalter/Anmelder keine korrespondierende Pflicht zur Bekanntgabe der „Kundgebungssprache“ oder zur Beistellung eines Dolmetschers.

Der Landespolizeidirektor:

i.V. Dr. Edelbert KOHLER, HR

